

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND GRUPPEN

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für die Überlassung von Zimmern und/oder Konferenz- und Banketträumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Walliserhof Grand Hotel & Spa bzw. der ABC Décorations SA (im Folgenden Walliserhof genannt) an Kunden (im Folgenden Veranstalter genannt). Die vorliegenden AGB Gruppen sowie die allgemeinen AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages. Änderungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten die AGBs allfälligen Vertragsbedingungen des Veranstalters widersprechen, gehen die vorliegenden AGB vor.

## 2. Vertragsabschluss

Im Anschluss an die Reservierung durch den Veranstalter erhält dieser vom Walliserhof eine schriftliche Reservierungsbestätigung (in der Regel per eMail). Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit dieser schriftlichen Reservierungsbestätigung des Walliserhofs an den Veranstalter zustande.

#### 3. Leistungen, Zahlungen und Preise

- 3.1 Der Walliserhof verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und vom Walliserhof schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) ein.
- 3.3 Der Walliserhof ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist der Walliserhof berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem Walliserhof für den daraus entstehenden Schaden haftbar.
- 3.4 Sofern keine Anzahlung vom Walliserhof verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zum Abreisezeitpunkt vom Veranstalter per Kreditkarte zu bezahlen. Wird Zahlung per Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Walliserhof berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu erheben, sowie allfällige Betreibungs- und Inkassokosten zu belasten.



3.5 Preisänderungen durch den Walliserhof bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 4. Haftung

- 4.1 Der Veranstalter haftet gegenüber dem Walliserhof für alle Beschädigungen und Verluste oder andere Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten, seine Veranstaltungsteilnehmenden oder andere Dritte verursacht werden. Der Walliserhof lehnt (vorbehaltlich Ziff. 4.3) jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Sachen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ab. Die Versicherung von Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ist Sache des Veranstalters. Der Walliserhof kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Veranstalter verlangen. Dem Walliserhof steht es frei, seine Leistungen zu verweigern, bis der Veranstalter einen Nachweis einer angemessenen Versicherung vorlegen kann.
- 4.2 Der Veranstalter ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Er verpflichtet sich, den Walliserhof vor sämtlichen zivil- und öffentlichrechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitenden und Vertragspartnern des Veranstalters) aufgrund seiner Veranstaltung gegen den Walliserhof erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.
- 4.3 Der Walliserhof haftet für eigenes Verhalten nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit wird wegbedungen.
- 4.4 Der Walliserhof haftet für seine Hilfspersonen nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Schädigung und für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit sowie die Haftung für indirekte Schäden, wird wegbedungen. Als indirekte Schäden im Sinne dieser AGB gelten insbesondere entgangener Gewinn und reine Vermögensschäden.
- 4.5 Bei Vermittlung externer Dienstleistungen übernimmt der Walliserhof keinerlei Haftung für die vom Veranstalter bestellte Leistung.

#### 5. Rücktritt des Walliserhofs

- 5.1 Der Walliserhof kann ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, solange der Veranstalter zum Rücktritt nach Ziff. 6 berechtigt ist.
- 5.2 Ist die vom Walliserhof vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt, insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streik, Explosion, Aufruhr, Krieg, Terrorismus, Schneerutsch/Lawine,



Pandemie/Epidemie sowie jede Entscheidung der Schweizer Behörden oder andere vom Walliserhof nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann der Walliserhof im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

5.3 Der Walliserhof ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Walliserhof in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Veranstalter gegen Ziffer 12 dieser AGB verstösst. Allfällige Schadenersatzansprüche des Walliserhof gegenüber dem Veranstalter bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### 6. Rücktritt des Veranstalters

- 6.1 Der Rücktritt des Veranstalters richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Annullierung gemäss den Ziffern 8 und 9 der vorliegenden AGB.
- 6.2 Ist eine Annullierung gemäss den Ziffern 8 und 9 der vorliegenden AGB ausgeschlossen und ist es dem Veranstalter infolge höherer Gewalt unmöglich, die vereinbarten Leistungen zu beziehen, kann er gegen Bezahlung der bereits erfüllten Leistungen und Bezahlung von 50 % der noch nicht erfüllten Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Massgebend für die Berechnung der Annullierungskosten der einzelnen Leistungen ist der Preis gemäss Reservierungsbestätigung (inkl. MwSt.).

# 7. Gruppenbuchungen / Zimmerkontingente

7.1 Bis spätestens 7 Tage vor Anreise erhält der Walliserhof bei Gruppenbuchungen ab 5 Zimmern vom Veranstalter eine verbindliche Teilnehmerliste mit folgenden Angaben:

- Vor- und Nachnamen der Gäste
- Geburtsdatum
- Anreisezeit
- Zahlungskonditionen der Gäste

Hat der Veranstalter ein Zimmerkontingent gebucht und wird dieses durch die gemeldete Teilnehmerliste nicht vollständig ausgeschöpft oder wird fristgerecht keine Teilnehmerliste gemeldet, werden die noch verfügbaren Zimmer des jeweiligen Kontingents für den offenen Verkauf wieder freigegeben.



## 8. Annullierungsbedingungen Arrangements

- 8.1 Die Annullierung eines Arrangements (Zimmer, Raummiete, Verpflegung usw.) muss dem Walliserhof möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Die nachfolgenden Annullierungsbedingungen gelten sowohl für die Annullierung von Buchungen als auch bei unabgemeldetem Nichterscheinen sowie im Fall verfrühter Abreise:
  - 31 22 Tage vor Anreise 50 % des Arrangementpreises gemäss Offerte
  - 21 15 Tage vor Anreise 75% des Arrangementpreises gemäss Offerte
  - 14 0 Tage vor Anreise 100% des Arrangementpreises gemäss Offerte
- 8.2 Falls der verursachte Umsatzverlust durch Kundenbuchungen von Dritten für den gleichen Zeitraum und die gleichen Räume kompensiert wird, kann der Walliserhof nach eigenem Ermessen von der Inrechnungstellung der Annullierungskosten absehen oder diese reduzieren.
- 8.3 Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen des Walliserhof und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

#### 9. Umbuchen durch den Walliserhof

Wenn der Walliserhof dem Veranstalter ein oder mehrere gebuchte Zimmer aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stellen kann, wird der Walliserhof dem Veranstalter ein gleichwertiges Zimmer zur Verfügung stellen. Ist kein gleichwertiges Zimmer verfügbar, wird der Walliserhof dem Veranstalter ein verfügbares Zimmer einer anderen Kategorie zur Verfügung stellen.

## 10. Raumnutzung/Bewilligungen

- 10.1 Der Walliserhof behält sich vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern die Räumlichkeiten den Anforderungen und Interessen des Veranstalters entsprechen und für diesen vertretbar sind. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen oder Flächen durch den Veranstalter bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des Walliserhof.
- 10.2 Sofern der Vertrag nichts anderes regelt, hat der Veranstalter allfällige notwendige Bewilligungen selbst und auf eigene Rechnung einzuholen. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

#### 11. Sicherheitsvorschriften

11.1 Verpflichtende Weisungen von öffentlichen Behörden sowie die Regelungen des Walliserhof, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbotes usw., sind einzuhalten. Auch eingebrachtes



Dekorationsmaterial durch den Veranstalter muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

- 11.2 Der Veranstalter ist im Übrigen dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Verbindlich sind dafür die vom Walliserhof angegebenen Höchstzahlen. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt der Walliserhof jede Haftung ab.
- 11.3 Das Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen und Decken erfordert immer das vorgängige Einverständnis des Walliserhof. Der Veranstalter haftet für jeglichen dem Walliserhof daraus entstehenden Schaden.

## 12. Drucksachen/Medienanzeigen

Die Verwendung von Logos/Bildern des Walliserhof in jeglicher Form durch den Veranstalter bedarf immer der vorgängigen schriftlichen Genehmigung. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne entsprechende Zustimmung, ist der Walliserhof berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem Walliserhof für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

#### 13. Angaben zum Event und Gewährleistung der Sicherheit

Der Veranstalter hat den Walliserhof transparent über den Zweck und die Art der Veranstaltung zu informieren. Sollte der Veranstalter den Zweck und die Art der Veranstaltung abändern, ist der Walliserhof umgehend zu informieren. Stellt der Walliserhof fest, dass der Veranstalter den Walliserhof über Zweck und Art der Veranstaltung nicht richtig informiert hat und die Veranstaltung ein Reputationsrisiko für den Walliserhof darstellen könnte, ist der Walliserhof berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem Walliserhof für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

#### 14. Zuschläge

Ab 00.00 Uhr morgens wird pro Gast (basierend auf der bestätigten Personenzahl gemäss Ziff. 7) und angebrochene Stunde ein Nachtzuschlag von CHF 10.00 verrechnet (mind. CHF 250.00 pro Stunde).

#### 15. Verpflegung

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche Speisen und Getränke vom Walliserhof zu beziehen. Ansonsten wird ein im Voraus vereinbartes Zapfengeld in Rechnung gestellt.



# 16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Visp. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt.

Saas-Fee, März 2021